



EIFELVEREIN

Ortsgruppe **Ulmen e.V.** – gegr. 1910

Satzung

der Eifelvereins-Ortsgruppe Ulmen

§ 1 Name und Sitz

Der im Jahre 1910 gegründete Verein führt den Namen:

„Ortsgruppe Ulmen des Eifelvereins e.V.“.

Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name:

„Eifelverein Ortsgruppe Ulmen e.V.“

Die Ortsgruppe ist eine Untergliederung des Eifelvereins e.V. und hat ihren Sitz in Ulmen (Eifel).

Sie übernimmt alle Rechte und Pflichten nach der z.Zt. gültigen Satzung des Eifelvereins einschließlich des Rechtes, Konten bei Sparkassen und Banken zu eröffnen.

§ 2 Vereinsgebiet

Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet von Ulmen und Umgebung.

§ 3 Vereinszweck

Die Eifelvereins – Ortsgruppe dient der Eifel, ihrer Bevölkerung und allen, die hier Erholung und Entspannung suchen. Die Aufgaben werden verwirklicht insbesondere durch heimatkundliche und kulturelle Tätigkeiten wie Wanderungen aller Art, geschichtliche und kunsthistorische Führungen, Exkursionen, Vorträge und Ausstellungen, Pflege des Brauchtums, der Mundart und des Denkmalschutzes.

Die Ortsgruppe setzt sich nachhaltig für einen wirksamen Arten-, Natur- und Umweltschutz ein, insbesondere für die Erhaltung der einmaligen Landschaft der Eifel.

Der Satzungszweck Denkmalschutz wird insbesondere durch Restaurierung von Kreuzwegstationen und örtlichen Denkmälern, Renovierung der Kapelle „Antoniuskreuz“, Erhalt von kulturhistorischen Gütern.

Der Umweltschutz wird insbesondere verwirklicht durch die Übernahme von Bachpatenschaften, Gewässerschutz, Baumpflanzungen und die Errichtung und Unterhaltung eines Naturlehrpfades.

Die Ortsgruppe vertritt die Interessen der Eifel und ihrer Bevölkerung bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die der Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Eifel dienen. Dabei misst sie der Umwelt- und Sozialverträglichkeit besondere Bedeutung zu.

In ehrenamtlicher Tätigkeit unterhält die Ortsgruppe ein von ihr markiertes Wanderwegenetz. Sie macht es sich zur Aufgabe, die Jugendarbeit im Verein zu pflegen und auszubauen. Nicht zuletzt unterstützt sie das Zustandekommen und Aufrechterhalten von internationalen Kontakten, insbesondere grenzüberschreitende kommunale Partnerschaften.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Ortsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die finanziellen Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht für satzungsgemäße Aufgaben der Ortsgruppe erfolgen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder der Ortsgruppe sind:

- a) Mitglieder mit Bezug der Zeitschrift „Die Eifel“
- b) Familienmitglieder,
- c) Jugendmitglieder
- d) Fördernde Mitglieder (natürliche Personen, Vereinigungen, Gesellschaften, Körperschaften)
- e) Ehrenmitglieder.

Über den Aufnahmeantrag der unter a) bis d) genannten Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann nur auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

Die Mitglieder der Ortsgruppe sind berechtigt, alle Vergünstigungen, die der Verein den Mitgliedern gewährt, in Anspruch zu nehmen.

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist bis zum 01. Oktober schriftlich zu erklären; die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie

- a) Gegen Zwecke und Ziele des Eifelvereins gröblich verstoßen
- b) Das Ansehen des Eifelvereins schwer schädigen oder
- c) Den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Sie hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Ausschlussmitteilung beim Vorstand schriftlich erfolgen.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist der Hauptgeschäftsstelle des Eifelvereins bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des abzuführenden Beitrages der Ortsgruppe an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) fest.

Der von der Ortsgruppe je Mitglied an den Eifelverein e.V. (Hauptgeschäftsstelle) zu überweisende Betrag ist am 31. März abzuführen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe sind:

- a) **die Mitgliederversammlung**
- b) **Vorstand**
- c) **Ausschüsse**

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die den Beitrag für das Vorjahr bezahlt haben.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst bis zum 01. April, durch den 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Woche vorher, schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Ulmen unter Angabe der Tagesordnung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf Schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Ihr sind insbesondere vorbehalten:

- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für vier Jahre
- Wahl von zwei Kassenprüfern für vier Jahre
- Nachwahl für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder für die verbleibende Amtszeit
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes

Alle Wahlen sind geheim.

Offene Wahlen sind zulässig wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

Über die Mitgliederversammlung werden Niederschriften gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. Dem Geschäftsführer
4. Dem Kassenwart
5. Dem Schriftführer
6. Dem Protokollführer
7. Dem Jugendwart
8. Dem Wanderwart
9. Dem Wegewart
10. Dem Naturschutzwart
11. Dem Kulturwart
12. Dem Fachwart für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
13. Beisitzern

Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Der Vorsitzende, in seinem Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, vertreten gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Übertragung mehrerer Aufgaben auf eine Person ist statthaft.

Der Vorstand tritt nach Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

Er muss ihn einberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder der Sitzungsleiter.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der festgelegt wird, welche Aufgaben jedes Vorstandsmitglied vollverantwortlich wahrzunehmen hat.

Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- Die Entsendung von Mitgliedern zu Tagungen und Lehrgängen
- Die Genehmigung der Ausgaben
- Das Vorschlagsrecht zur Verleihung von Verdienstnadeln
- Die Festlegung von Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Die Wanderjugend

Wird innerhalb der Ortsgruppe eine Jugendgruppe gebildet, dann gilt für diese die Satzung der Deutschen Wanderjugend im Verband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., der Deutschen Wanderjugend Landesverband Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Wanderjugend Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz.

Sie ist Mitglied der Deutschen Wanderjugend im Eifelverein.

§ 11 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können von der Mitgliederversammlung mit drei Viertel der Abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13 Auflösung der Ortsgruppe

Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen aller Stimmberechtigten beschlossen werden.

Nehmen an dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten teil, so ist innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte dem Eifelverein e.V. (Hauptverein) und der Ortsgemeinde Ulmen zu.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Mit Annahme dieser Satzung wird die bisher geltende Satzung ungültig.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02. März 1997 einstimmig übernommen.

Ulmen, den 29. März 2019

Eifelverein – Ortsgruppe Ulmen

Gegr. 1910